

## Merkblatt Schüler/innen (Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:  
Ausländische Personen, die sich vorübergehend (nicht länger als ein Jahr) zum Zweck eines Schulbesuchs in der Schweiz aufhalten wollen.
2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz erfüllt sein müssen:
  - 2.1 Ganztagsschule  
Besuch einer öffentlichen oder einer bewilligten privaten Ganztagsschule, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt.
  - 2.2 Wiederausreise nach dem Schulbesuch  
Es muss sichergestellt sein, dass der/die Schüler/in nach dem Schulbesuch die Schweiz wieder verlässt.
  - 2.3 Sprachkenntnisse  
Der/die Schüler/in muss genügend Sprachkenntnisse aufweisen, um dem Unterricht folgen zu können.
3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:
  - Schriftliche Begründung, weshalb der Schulbesuch nicht im deutschsprachigen Ausland absolviert werden kann
  - Unterlagen über abgeschlossene Studien-, Schul- oder Berufsausbildungen
  - Bestätigung über vorhandene Sprachkenntnisse (Diplome, etc.)
  - Anmeldebestätigung einer anerkannten Schule
  - Nachweis über die Bezahlung des Schulgeldes
  - Stundenplan der Schule, aus dem ersichtlich ist, dass mind. 20 Wochenstunden belegt werden
  - Nachweis der Sicherstellung, der für den Lebensunterhalt und Rückreisekosten erforderlichen finanziellen Mittel durch Vorlage von: Bankbelegen oder Garantieerklärung einer solventen Person mit Wohnsitz im Gesuchskanton. Der/die Garant/in hat als Nachweis der finanziellen Mittel die letzte Steuerrechnung und einen Auszug aus dem Betreibungsregister beizulegen
  - Wird der Aufenthalt aus eigenen finanziellen Mitteln bestritten: Bestätigung eines in der Schweiz domizilierten Finanzunternehmens (Bank oder Post), aus der ersichtlich ist, dass genügend finanzielle Mittel für diesen Zweck vorhanden sind (mind. Fr. 2'000.00 pro Aufenthaltsmonat)
  - Schriftliche Bestätigung des/der Schülers/in, dass er/sie die Schweiz nach Abschluss wieder verlassen wird.
  - Bestätigung der Schule, dass der/die Schüler/in einer Sprache mächtig ist, um den Unterricht folgen zu können
  - Kopie des gültigen Reisepasses
4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen  
Visumpflichtige Personen haben ein persönliches Einreisegesuch bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Schweizervertretung im Ausland einzureichen. Gesuche von in der Schweiz wohnhaften Drittpersonen sowie persönliche Gesuche aus dem Inland sind möglich.

Nicht visumpflichtige Personen können das Gesuch beim Amt für Migration einreichen. Das Gesuch ist mindestens zwei Monate vor dem Beginn der beabsichtigten Ausbildung einzureichen.

### Zu beachten:

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.

Die Verrichtung jeder selbständigen und unselbständigen Arbeit ist – auch wenn sie unentgeltlich erfolgt – nicht gestattet.